

(Nr. 385.) Abschrift eines bei der Ersten Kammer eingegangenen königl. Decrets vom 3. dieses Monats, den Schluß des gegenwärtigen Landtags betr.

Präsident Haberkorn: Es wird dieses Communicat vorgelesen werden.

Secretär Roth: Dasselbe lautet:

„Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeverammlung anderweit erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern nunmehr auf

Dienstag, den 9. März dieses Jahres festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät Sich der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, bis dahin die noch rückständigen Gegenstände zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizutheilen.

Dresden, den 3. März 1850.

Albert.

(L. S.) Alfred von Fabricé.“

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 42.)

Präsident Haberkorn: Bewendet bei dieser Mittheilung.

(Nr. 386.) Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret Nr. 29, die Abänderung einer Bestimmung der revidirten Städteordnung zc. betr.

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 387.) Der Gemeindevorstand zu Tolkewitz überreicht 80 Exemplare von Nr. 52 des „Elbthalboten“, worin sich auf Seite 3 ein Artikel über die Tolkewitzer Friedhofsfrage befindet.

Präsident Haberkorn: Ist vertheilt.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: „Mündlicher Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens über das königl. Decret, die gewerblichen Schulen betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 13.

Mündl. Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 193.)

Referent Herr Abg. Bönisch.

Referent Bönisch: Es ist Ihnen bekannt, daß ziemlich zahlreiche Abänderungen, welche die Zweite

Kammer zu den Beschlüssen der Ersten Kammer über die gewerblichen Schulen beschlossen hat, von der Ersten Kammer zunächst nicht acceptirt wurden. Es hat aber vorgestern das Vereinigungsverfahren stattgefunden und es haben die berichterstattenden Deputationen beider Kammern sich über diesen Entwurf in der Weise geeinigt, daß die Erste Kammer alle Beschlüsse der Zweiten Kammer annimmt mit Ausnahme der zwei Punkte, welche in der gedruckten Vorlage 193 näher bezeichnet werden. Die erste Abänderung besteht darin, daß aus dem Abs. 2 in § 2, der so lautet:

„Die unmittelbare Aufsicht liegt in Städten mit der revidirten Städteordnung den Stadträthen, in den anderen Ortschaften den Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse ob“,

die Worte: „unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse“ ausfallen sollen. Es ist von mehreren Mitgliedern der Gesetzgebungsdeputation nur ungeru darauf eingegangen worden diese Worte fallen zu lassen. Indes sind die Bedenken gegenüber den Beschlüssen der Ersten Kammer, alle übrigen principiell wichtigen Anträge zu genehmigen, zurück gestellt worden, zumal da die vereinigten Ausschüsse ihre beiderseitigen Referenten ermächtigt haben, als ihre Ansicht zu erklären — und das thue ich hiermit —, daß in das Streichen der Worte nicht die Absicht gelegt sein soll, dem Bezirksausschüsse die Mitwirkung überhaupt zu entziehen, sondern daß nur die nothwendige Mitwirkung desselben ausgeschlossen sein soll, also daß die Amtshauptmannschaften nicht bloß das Recht behalten, ihre Bezirksausschüsse zu hören, sondern daß es sogar als erwünscht bezeichnet werden solle, die Bezirksausschüsse zu hören, wenn es sich um die Genehmigung gewerblicher Schulanstalten oder um eine Schließung solcher Anstalten handelt.

Der zweite Punkt ist rein redactioneller Art. Es wünschen die Mitglieder der Ersten Kammer, daß statt der Worte: „kann nicht versagt werden“ die Worte eingerückt werden: „ist zu ertheilen“. Sachlich wird damit Nichts geändert und Ihre Deputation hat kein Bedenken, Ihnen vorzuschlagen, darauf einzugehen.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„Will sie beschließen, in § 2 der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung die Worte: „unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse“ zu streichen?“

Einstimmig: Ja.

Zweitens:

„Beschließt die Kammer, § 2a desselben Entwurfs die Worte: „kann nicht versagt

*) M. I. R. S. 48 ff., 113 ff., 386 ff., 478 f.
M. II. R. S. 915 ff.